

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Maßnahmen des Bundes gegen die Futternot.

(Vom 6. Dezember 1893.)

Tit.

Die Folgen der außergewöhnlichen, 94 Tage andauernden Trockenheit des Frühjahres haben Sie schon in der Junisitzung beschäftigt, indem Sie die von uns beschlossene Rückvergütung des Einfuhrzolles auf ganzen Maiskörnern genehmigten und indem der Nationalrat am 5. Juni beschloß, es sei die Motion der Herren Äby und Genossen — nach Anhörung und in Guttheißung des im Namen und nach Antrag des Bundesrates durch die Vorsteher des Landwirtschafts- und Militärdepartements erstatteten mündlichen Berichtes über die Maßnahmen, welche der Bundesrat mit Bezug auf die landwirtschaftliche Notlage getroffen hat und noch zu treffen gedenkt, und in Erwartung des auf die nächste Dezembersession der Bundesversammlung in Aussicht gestellten weitern Berichtes — als erledigt zu erklären.

Am 19. Juni haben wir beschlossen, es sei auch für Futtermehl, das von den Kantonsregierungen zur Linderung der Futternot aus dem Ausland bezogen wird, der Einfuhrzoll rückzuvergüten, ein Beschluß, der am 15. August vorübergehend sistiert wurde, weil wir mißbräuchliche oder wenigstens unrichtige Anwendung desselben befürchteten.

Am 28. Juni haben wir auf Heu, getrocknete Futterkräuter, Stroh und Häcksel einen Ausfuhrzoll von Fr. 50 per 100 kg. gelegt, was einem Ausfuhrverbot gleichkommt. Damit wollten wir

verhindern, daß durch plötzliche Massenaufkäufe die im Lande verfügbaren Vorräte ins Ausland wandern, zum Nachteil unserer notleidenden Landwirte, die gleich hohe Preise zu zahlen bereit wären.

Auf die Beschwerde Italiens, daß dieser Ausfuhrzoll nicht in den dem Handelsvertrag beigefügten Tarifen vorgesehen, somit vertragswidrig sei, und nachdem Österreich-Ungarn sein Heuausfuhrverbot, gegen das wir gestützt auf den Handelsvertrag Einsprache erhoben hatten, aufgehoben, haben auch wir am 25. November 1893 die Heuausfuhr wieder freigegeben.

Im August und September folgte dann eine zwar kürzere, 46 Tage dauernde, aber für unsern Viehbestand nicht minder schädliche zweite Trockenperiode, welche vielerorts die Hoffnung auf einen ergiebigen zweiten und dritten Schnitt für Dürrfutter zu nichte machte und in mehreren Kantonen das Grünfutter wieder knapp werden ließ.

Mit seinem Kreisschreiben vom 4. Juli hatte unser Landwirtschaftsdepartement sämtliche Kantonsregierungen eingeladen, die Vorsteher der kantonalen landwirtschaftlichen Verwaltungsabteilungen gegen Ende September zu einer Konferenz nach Bern abzuordnen, zur Beratung über die gegen den bevorstehenden Mangel an Winterfutter zu ergreifenden Maßnahmen, und dieselben ersucht, bis dahin Erhebungen zu veranstalten, inwieweit die Futterernte, sowie die bereits von auswärts beschafften Futtermittel genügen, welche Anschaffungen zu machen sein werden, eventuell ob und auf welche Weise der Viehstand noch zu vermindern sei.

Die über diese Erhebungen eingegangenen Berichte sind an der erwähnten Konferenz am 25. und 26. September noch mündlich ergänzt worden. Wir übermitteln Ihnen im Anschluß an diese Botschaft das auf stenographischer Grundlage ausgearbeitete Protokoll über die Verhandlungen dieser Konferenz, an der 21 Kantone, 5 landwirtschaftliche Hauptvereine und Genossenschaftsverbände und die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums vertreten waren.

Aus diesen Berichten ergibt sich, daß der Futtermangel ein örtlich sehr verschiedener ist. Die geringsten Dürrfutterernten wurden im Gebiete der Juraformation von Genf bis Schaffhausen, in der Broye-Ebene, ferner im bernischen See- und Mittellande, sowie im Tessin gemacht, während in der Central- und Ostschweiz die Gesamtfutterernte befriedigend bis gut ausfiel. Der Nährwert des diesjährigen Heues wird gegenüber dem gewöhnlicher Jahre ziemlich allgemein um 20 bis 25 % höher geschätzt.

Unser Landwirtschaftsdepartement hat durch die agrikulturchemische Untersuchungsstation in Zürich Analysen von Heu ab solchen Gütern machen lassen, von denen solches schon in frühern Jahren untersucht wurde. Es wurde nur ein verhältnismäßig wenig erhöhter Gehalt an Eiweiß, Fett und Kohlehydraten gefunden. Der höhere Wert des diesjährigen Futters muß daher auf der bessern Verdaulichkeit, das heißt auf dem höhern Gehalt desselben an verdaulichen, beziehungsweise wirklichen Nährstoffen beruhen. Nach Wolff*) schwankt nämlich der Verdauungskoeffizient bei Wiesenheu für die organische Substanz zwischen 46 und 71, für das Rohprotein zwischen 42 und 72, für das Rohfett zwischen 10 und 63 und für die stickstofffreien Extraktstoffe zwischen 49 und 76.

An der Konferenz wurde, unter Berücksichtigung dieses Mehrwertes und in der Annahme, daß das meiste Getreidestroh und die bessere Rietstreue verfüttert werde, der Ausfall bis auf 10 % einer Mittelernte oder des Bedarfes an Winterfutter für unsern Viehstand geschätzt, so daß von den 1,212,000 Stück Rindvieh jeden Alters und Geschlechtes, die 1886 gezählt wurden, unter Umständen für über 100,000 Stück das Futter von auswärts beschafft oder eine ebenso hohe Stückzahl noch beseitigt werden müßte, falls dies nicht schon geschehen ist.

Im Verlaufe des Sommers wurde überall außergewöhnlich viel einheimisches Vieh geschlachtet. Solothurn schätzt die dadurch bewirkte Verminderung des Viehstandes auf 10 bis 15 %, Schaffhausen beziffert den Abgang von Großvieh auf 450 Stück oder auf 7,2 %, den von Kleinvieh auf 200 Stück oder circa 9 %. Die Viehzählung im Kanton Aargau ergab eine Verminderung des Rindviehes um 9 %; diejenige von Genf eine solche von 12,9 %.

Die Vieheinfuhr wurde auf ein noch nie dagewesenes Minimum herabgedrückt, wie nachstehende Tafel zeigt.

*) Landwirtschaftliche Fütterungslehre von Dr. E. Wolff. Berlin 1888.

Vieheinfuhr.

Gattung.	II. und III. Quartal 1890/1892 Durch- schnitt.	II. und III. Quartal 1893.	Differenz.	Die 1893er Ein- fuhr beträgt in % der Durch- schnittseinfuhr.
Pferde { Zahl	3,750	2,976	— 774	79, ⁴
{ Wert	2,471,312	1,967,136	— 504,176	79, ⁶
Ochsen und Stiere . { Zahl	24,772	10,947	— 13,825	44, ⁸
{ Wert	12,946,196	5,819,259	— 7,126,937	44, ⁹
Kühe und Rinder . { Zahl	6,308	1,774	— 4,534	28, ¹
{ Wert	2,151,172	611,183	— 1,539,989	28, ⁴
Jungvieh u. Mastkälber { Zahl	10,376	7,967	— 2,409	76, ⁸
{ Wert	1,427,123	913,933	— 513,190	64, ⁰
Kälber bis 60 kg. . { Zahl	2,170	1,865	— 305	85, ⁹
{ Wert	116,315	87,506	— 28,809	75, ²
Schweine. { Zahl	35,133	13,341	— 21,792	38, ⁰
{ Wert	3,445,809	1,094,706	— 2,351,103	31, ⁸
Schafe und Ziegen . { Zahl	41,735	33,120	— 8,615	79, ⁴
{ Wert	1,320,093	1,018,440	— 301,653	77, ¹

Somit sind einzig in dem halben Jahre vom 1. April bis 1. Oktober für Fr. 12,365,852 *) weniger Tiere eingeführt worden, als dies während dem gleichen Zeitraum in den Jahren 1890, 1891 und 1892 durchschnittlich der Fall war. Gleichzeitig verminderte sich die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischkonserven um 6758 Kilocentner, oder um 51,4 % im Werte von Fr. 1,000,546.

Dagegen war der Wert der ausgeführten Tiere im zweiten und dritten Vierteljahr um Fr. 797,956 höher als in den gleichen Quartalen der drei vorhergehenden Jahre.

Außerordentlich angewachsen ist die

*) Nach den Angaben der Quartalhefte der eidgenössischen Handelsstatistik. Nach den dieses Jahr von den eidgenössischen Grenztierärzten ermittelten Werten würde die Differenz Fr. 13,357,843 betragen.

Einfuhr von Futtermitteln.

	Durchschnitt II. und III. Quartal 1890/92.	II. und III. Quartal 1893.	Differenz.	Die 1893er Ein- fuhr beträgt in % der Durch- schnittseinfuhr.
Kraftfuttermittel . { q.	25,294	200,168	+ 174,874	791,
{ Wert	350,102	2,736,297	+ 2,386,195	781,6
Heu { q.	70,863	150,188	+ 79,825	213,4
{ Wert	480,326	1,802,256	+ 1,321,930	375,2
Laub, Schilf, Stroh { q.	60,989	95,216	+ 34,227	156,1
{ Wert	304,945	809,336	+ 504,391	265,4
Mais { q.	153,756	323,024	+ 169,268	210,1
{ Wert	2,617,971	5,652,920	+ 3,034,949	215,0
Hafer { q.	265,638	301,087	+ 35,449	113,3
{ Wert	4,911,079	5,419,566	+ 508,487	110,4

Somit wurden allein im Sommerhalbjahr für Fr. 7,755,952 mehr Futtermittel eingeführt als im Durchschnitt der drei Sommerhalbjahre 1890/92.

Alle diese Ziffern führen eine deutliche Sprache!

Da über die Lage, wie sie sich bis Ende September gestaltete, das erwähnte Konferenzprotokoll ausführlich Aufschluß giebt, so können wir uns hier kurz fassen. Wir möchten nur auf einen Punkt aufmerksam machen.

Die Einrichtung des Verdauungskanales unserer Nutztiere, namentlich der Wiederkäuer, bedingt, daß das Futter neben den für die Erhaltung des Lebens, das Wachstum des Körpers und für die Erzeugung der verlangten Leistungen notwendigen verdaulichen Nährstoffen auch ein bestimmtes Volumen, beziehungsweise einen gewissen Gehalt an sogenannter Rohfaser bieten soll. Diese Rohfaser wird vorzugsweise durch das Rauhfutter, nämlich durch das Heu, Emd, Stroh, Spreu und die Streue geliefert, und man nimmt an, daß ungefähr zwei Dritteile der gesamten Futtertrockensubstanz durch Rauhfutter gebildet werden sollten.

An der Konferenz der kantonalen Regierungsabgeordneten wurde nun besonders betont, daß die diesjährige Ernte, trotz des großen Ausfalles, reichlich genüge, um unsern Viehstand mit dem notwendigen Rauhfutter zu versehen, vorausgesetzt, daß die Vorräte im Lande angemessen verteilt werden, und daß es nicht

wirtschaftlich sei, zu den gegenwärtigen hohen Preisen Heu aus dem Ausland einzuführen, weil in dem zur Zeit beispiellos billigen Getreide und dessen Abfällen aus der Mühlen-, Brenn- und Brauindustrie, sowie in den Rückständen der Ölfabriken und anderer Gewerbe, die in einem Kilocentner Heu enthaltenen Nährstoffe um einige Franken billiger erworben werden können. Es müssen demnach unsere Landwirte befähigt werden, sich dieser sogenannten Kraftfuttermittel zweckmäßig zu bedienen, die einen, um weniger oder gar kein Heu anschaffen zu müssen, die andern, um solches bedürftigen Fachgenossen abgeben zu können.

Die Beratungen der Konferenz führten zu dem einstimmigen Gesuch, es möchte für die Belehrung der Landwirte über die zweckmäßige Benützung der Futtermittel durch vom Bunde zu veranstaltende Ausbildung der kantonalen landwirtschaftlichen Wanderlehrer gesorgt werden; neben der Rückvergütung des Einfuhrzolles auf Mais sei unter schützenden Bestimmungen auch der Zoll auf andere Getreidearten und der auf Futtermehle zurückzuvergüten; und es möchte der Bund die Hälfte der Auslagen übernehmen, welche die Kantone für Milderung der Futternot zu gunsten bedürftiger Landwirte bereits gemacht und noch zu machen beschlossen haben.

Unser Landwirtschaftsdepartement hat sofort alle Kantone eingeladen, ihre Wanderlehrer je nach deren Sprache nach Zürich oder Lausanne abzuordnen. In Zürich wurden unter Leitung von Lehrern der landwirtschaftlichen Abteilung des Polytechnikums, in Lausanne unter der von Mitgliedern des Lehrkörpers der kantonalen waadtländischen landwirtschaftlichen Anstalt in Vorträgen und freien Besprechungen die nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse für die Futtermischungen und die Fütterung maßgebenden Grundsätze klargelegt, das Verfahren und die Berechnungen eingeübt, um die vorhandenen Futtervorräte zweckmäßig zu verwenden und das Fehlende richtig und möglichst billig zu beschaffen. Ein fernerer Verhandlungsgegenstand betraf den Ersatz des Strohes und der zur Fütterung zu verwendenden Riedstreue durch andere Streumaterialien und durch entsprechende Stalleinrichtungen.

Es handelte sich hauptsächlich darum, bei den Wanderlehrern ein auf zuverlässigen Grundlagen beruhendes Lehrverfahren zu erzielen und zu vermeiden, daß durch Widersprüche das nicht immer leicht zu gewinnende Vertrauen der Landwirte erschüttert werde.

Sämtliche Kantone haben Wanderlehrer abgeordnet, und zwar 63 nach Zürich und 23 nach Lausanne. Obwohl es bei dem verschiedenen Bildungsgrad der Teilnehmer sehr schwierig war, das

nicht besonders einfache Gebiet aus der Agrikulturchemie und Tierphysiologie in der kurzen Zeit zu jedermanns Zufriedenheit zu behandeln, so scheint doch, daß der Hauptzweck erreicht wurde und daß die Wanderlehrer eine erfreuliche Thätigkeit entwickeln.

Am 3. Oktober erließen wir ein Kreisschreiben an sämtliche Stände (Bundesbl. IV, 374), in dem wir uns bereit erklärten:

1. Ihnen zu beantragen, es seien den Kantonen 50 % derjenigen Kosten und Ausgaben aus der Bundeskasse zurückzuvergüten, die ihnen durch Ermäßigung der Futterpreise, durch Übernahme der Transportkosten und von Kosten der Geldbeschaffung zu gunsten bedürftiger Landwirte erwachsen.
2. Für Mais die in der Bekanntmachung des Zolldepartements vom 25. Mai laufenden Jahres aufgestellten Bedingungen (Bundesbl. III, 142) unverändert fortbestehen zu lassen.

Bezüglich der übrigen Futtermittel haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Zollrückerstattung durch die Kantonsregierungen uns, beziehungsweise dem Zolldepartement direkt eingereicht und daß daherige Sendungen an die Adresse der Kantonsregierungen eingeführt werden müssen, daß ferner nicht für jede Futterart die Zollbefreiung von vorneherein zugestanden sei, sondern daß die Kantonsregierungen sich jeweilen darüber zu vergewissern haben, ob für andere Futtermittel, deren Beschaffung in Aussicht genommen ist, Zollrückvergütung bewilligt werde.

Für Futtermehle französischer Herkunft wird keine höhere Zollrückvergütung gewährt, als für solche aus Vertragsstaaten.

Endlich wurden die Regierungen darauf hingewiesen, daß sie dem Bunde gegenüber die Garantie zu übernehmen haben, daß die Rückerstattung nur solchen Bezügen zu gute kommt, die für Linderung der Futternot bestimmt sind, und daß die Zollrückvergütungen nur für solche Sendungen bewilligt werden können, die bis Ende Februar 1894 zur Einfuhrverzollung gelangt sind.

Über die bisherigen Zollrückvergütungen giebt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Zollrückvergütungen auf Mais in Körnern und Futtermehl zur Viehfütterung.

(Bundesratsbeschlüsse vom 19. Mai 1893 und 19. Juni 1893.)

Rekapitulation nach Kantonen

vom 22. Juni bis und mit 30. November 1893.

Kantone.	Mehl.	Mais.
	Fr.	Fr.
Zürich	10,990. —	1,391. 59
Bern	—	46,754. 80
Luzern	—	1,626. 16
Uri	—	60. —
Schwyz	—	180. —
Obwalden	—	—
Nidwalden	—	—
Glarus	—	30. 42
Zug	200. —	817. 10
Freiburg	—	12,678. 15
Solothurn	5,080. —	3,331. 74
Baselstadt	—	150. 66
Baselland	—	2,642. 85
Schaffhausen	—	1,638. —
Appenzell A.-Rh.	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—
St. Gallen	1,000. —	1,580. 82
Graubünden	—	45. 37
Aargau	1,400. —	3,673. 13
Thurgau	—	165. 90
Tessin	—	15. —
Waadt	—	14,135. 06
Wallis	—	—
Neuenburg	3,562. 50	659. 98
Genf	—	555. —
Total	22,232. 50	92,131. 73
Gesamttotal		114,364. 23

Drei Kantone haben angefragt, ob auch für Hafer, Gerste und Roggen der Einfuhrzoll rückvergütet werde. Wir glaubten diese Frage nur mit Bezug auf den Roggen bejahen zu sollen, indem jedes Jahr größere Mengen Hafer für den gewöhnlichen Unterhalt der Pferde eingeführt werden und weil sowohl für Hafer als für Gerste es uns unmöglich schien, eine zuverlässige Kontrolle gegen mißbräuchliche Verwendung zu handhaben. Beide Getreidearten lassen sich zudem durch eine Reihe anderer Futtermittel für die Viehfütterung leicht ersetzen.

Über die Auslagen, die den Kantonen behufs Linderung der Futternot erwachsen sind und voraussichtlich noch erwachsen werden, giebt die nachstehende Tabelle annähernd Auskunft.

Kantone.	Ver- anschlagter Zinsausfall.	Fracht- kosten.	Preis- ermäßigung.	Ander- weltige Auslagen (vide Be- merkungen).	Total der voraus- sichtlichen Auslagen.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	—	—	120,000. — = 20 %	—	120,000. —
Bern	82,719. 75	48,510. —	—	—	131,229. 75
Luzern	—	—	—	—	20,000. —
Uri	—	—	8,000. — = 20 %	—	8,000. —
Schwyz	—	12,000. —	—	—	12,000. —
Obwalden	450. —	300. —	1,000. — Gratisabgabe	600. —	2,350. —
Nidwalden	600. —	600. —	4,500. — = 15 %	500. —	6,200. —
Glarus					
Zug	1,400. —	—	12,000. —	—	13,400. —
Freiburg	35,000. —	11,495. 95	23,100. —	31,925. 25	101,521. 20
Solothurn					
Baselstadt	—	—	6,000. —	—	6,000. —
Baselland	5,000. —	—	15,700. —	—	20,700. —
Schaffhausen . . .	6,275. —	—	12,134. 20	1,550. —	19,959. 20
Appenzell A.-Rh. .					
Appenzell I.-Rh. .	—	—	4,000. —	—	4,000. —
St. Gallen	—	—	4,000. —	1,500. —	5,500. —
Graubünden	800. —	—	—	800. —	1,600. —
Aargau					
Thurgau	2,400. —	—	—	—	2,400. —
Tessin	5,000. —	3,600. —	20,600. —	2,000. —	31,200. —
Waadt	—	—	—	—	20,000. —
Wallis					
Neuenburg	40,000. —	35,000. —	—	25,000. —	100,000. —
Genf	—	—	110,000. —	—	110,000. —
Total	179,644. 75	111,505. 95	341,034. 20	63,875. 25	736,060. 15

Bemerkungen.

- { Zahl der bedürftigen Landwirte 6772; zuzukaufendes Futter 42,763 q. = Fr. 614,947; hiervon übernimmt der Kanton 20 %; unterstützt Gemeinden, die Futterankäufe subventionieren.
- { Zinsausfall auf Maisankäufen Fr. 50,235; Lagerung und Fracht Fr. 48,510; Zinsvergütung an Verband bernischer Genossenschaften für Futterankäufe Fr. 2484. 75; Zinsverlust auf Darleihen Fr. 20,000; Zinsausfall von Heu- und Strohkäufen Fr. 10,000.
- { Ankauf von 145 Wagenladungen Mais; der kantonale Beitrag kann noch nicht bestimmt festgesetzt werden, dürfte aber, inklusive Bundesbeitrag, Fr. 20,000 nicht übersteigen.
- { Ankauf von 1500 q. Mais, 1000 q. Krüsch und 300 q. Mehl = Fr. 40,000; hiervon übernimmt der Kanton 20 % = Fr. 8000.
- { Ankauf von 53 Wagen Mais, 4 Wagen Weizenkopfmehl, 2 Wagen Erdussmehl und 1 Wagen Hafer = 60 Wagen; hiervon übernimmt der Kanton die Fracht à Fr. 200 per Wagen = Fr. 12,000.
- { Ankauf 8 Wagen Mais, 5 Wagen Erdusskuchen; hiervon übernimmt der Kanton den Zinsausfall = Fr. 450, Fracht = Fr. 300, Honorierung der Verkaufsstellen Fr. 400, allfälliger Gewichtsverlust Fr. 200, eventuelle Gratisabgabe an Arme = Fr. 1000.
- { Ankauf 20 Wagen Kraftfutter = Fr. 30,000; hiervon übernimmt der Kanton Fr. 4500 = 15 %, Zins auf 6 Monate = Fr. 600, Fracht = Fr. 600; Abhaltung von Vorträgen, Druckarbeiten, Broschüren etc. = Fr. 500.
- Verzichtet zur Zeit auf Bundeshilfe, da Futterausfall höchstens 10–12 % einer Mittelernte.
- { Ankauf 30 Wagen Kraftfutter, kantonaler Kredit = Fr. 40,000; hiervon Zins auf 1 Jahr à 3,5 % = Fr. 1400; hierzu Schuldnachlass an bedürftige Bauern im Maximum Fr. 12,000.
- { Preismässigung auf Mais, Malz, Hafer und Heu Fr. 23,100; Transportkosten in die Depots und von diesen nach den Verteilungsplätzen Fr. 11,495. 95; Bureau- und Verwaltungskosten, für Arbeiten etc. Fr. 10,765. 25; Kosten der Magazinierung Fr. 21,160; Zinsausfall auf einem Darleihen von Fr. 1,320,000 während 9 Monaten Fr. 35,000.
- Keine Antwort.
- { Futterankauf Fr. 16,800; hiervon übernimmt der Kanton im Maximum Fr. 6000, zur Hälfte durch den Bund zu tragen.
- { Ankauf von Futtermitteln = Fr. 209,326. 70; von Futtersümereien Fr. 7614. 30; Transportauslagen Fr. 13,625. 01; Verwaltungskosten Fr. 449; Total Fr. 230,415. 01; ein Anleihen zinsfrei, ein zweites à 3 1/4 % verzinsbar = Fr. 5000; Rabatt ab Barzahlungen = Fr. 700; eventuell Preismässigungen Fr. 15,000 = Total Fr. 20,700.
- { Mindereinnahme bei Abgabe des angekauften Futters Fr. 4134. 20; Beitrag für Ankauf von 2000 q. Futter à Fr. 4 per q. = Fr. 8000, Kosten des Lagerhauses = Fr. 1250; Zinsausfall = Fr. 6275; Ersatz für verlorene Säcke = Fr. 300.
- Verzichtet auf Bundeshilfe.
- { Voraussichtlich ist Staatshilfe nicht nötig; sollte im Frühjahr der Heupreis noch steigen, so würde der Kanton Fr. 4000 zur Beschaffung von Kraftfutter auswerfen.
- { Ankauf von Chilisalpeter Fr. 27,850; hiervon übernimmt der Kanton 10 % nebst Fracht rund Fr. 4000; Unkosten für Stellviehbezug Fr. 200; Kosten der Fütterungskurse Fr. 950; anderweitige Auslagen Fr. 350; Mais- und Mehlbezüge können nicht kontrolliert werden.
- { Futterankäufe Fr. 80,000; hiervon Zinsausfall bis 15. Januar 1894 = Fr. 800; Auslagen für Magazin, Camionnage, Distribution etc. Fr. 800.
- Keine Antwort.
- { Darleihen an Gemeinde Diessenhofen im Betrage von Fr. 30,000, rückzahlbar in 3 Terminen auf Martini 1894, 95 und 99; hiervon trägt der Kanton den Zinsausfall à 4 % = Fr. 2400.
- { Futterankauf 10,300 q.; hieran bezahlt der Kanton Fr. 2 per q. = Fr. 20,600; Transportkosten = Fr. 3600; Zinsverlust = Fr. 5000; Verwaltungs- und Verwaltungskosten = Fr. 2000.
- { Der Kanton gewährt für Futterankäufe zinsfreie Darleihen auf 6 Monate und überdies Subsidien an landwirtschaftliche Genossenschaften; Auslagen circa Fr. 17–20,000.
- Keine Antwort.
- { Ankauf von Futtersümereien, Futtermittel, Streumaterialien und Düngemittel im Werte von Fr. 630,000; hiervon trägt der Kanton den Zins = Fr. 40,000; Transportkosten = Fr. 35,000; Lokalmiete für Aufbewahrung = Fr. 15,000; Verschiedenes = Fr. 10,000.
- Ankauf von Heu und Kraftfutter.

Wir haben noch Ihre Genehmigung unserer Beschlüsse zu erbitten.

Dabei glauben wir davon absehen zu dürfen, neuerdings die Bedeutung der Viehzucht und der Viehhaltung für unsere fast ausschließlich auf diese Betriebszweige angewiesene Landwirtschaft zu betonen und die Folgen zu berechnen, die jeder Futterausfall für letztere haben muß.

Die Zahlen, die wir angeführt haben, beweisen, welche Anstrengungen gemacht und welche Opfer gebracht worden sind, um diese Folgen nach Möglichkeit zu mildern. Diese Zahlen werden aber bis zum Ende der Winterfütterung noch bedeutend anschwellen. Sie geben übrigens auch dann noch kein richtiges Bild von der wirklichen Sachlage, indem sie keinen Aufschluß geben weder über die Mehrleistung der Landwirtschaft zu gunsten der Viehhaltung gegenüber andern Jahren, noch über die Auslagen, die für Streuematerial und Stalleinrichtungen gemacht werden mußten. Ein günstiger Herbst hat zwar die Entwicklung der Wurzelfrüchte über Erwarten gefördert und die Ausnützung der Herbstweide ermöglicht. Auch haben sich die Viehpreise erholt und man darf mit dem Viehexport nachträglich zufrieden sein. Immerhin werden Jahre vergehen, bis die geleerten Räume unserer Ställe wieder besetzt sind und das für die Ausnützung unseres Bodens notwendige Betriebskapital wieder ergänzt ist.

Dieser Kapitalverlust ist es eben, der — gegenüber Krisen, welche die Industrie, oder andere landwirtschaftliche Betriebszweige wie z. B. Obst- und Weinbau hin und wieder treffen — die Folgen eines allgemeinen Futterausfalles so besonders verhängnisvoll macht.

Günstige Jahre können dem Industriellen den entgangenen Gewinn, dem Arbeiter den zeitweise herabgesetzten Lohn, dem Wein- und Obstbauer seine Auslagen wieder einbringen. Ein günstiges Futterjahr würde den Schaden, der die Landwirtschaft jetzt getroffen hat und noch trifft, doppelt fühlbar machen, weil der verminderte Viehstand dieses Futter nicht ausnützen kann; es fehlt dann an „Futtermitteln“.

Wenn somit der Staat indirekt durch Verbreitung von geeigneter Belehrung, durch Erleichterung des Bezuges von Futtermitteln und direkt durch Aufwendung von Geldmitteln der Landwirtschaft hilft, diesen Kapitalverlust möglichst zu beschränken, so trägt er damit zur Erhaltung des nationalen Gesamtvermögens bei, und man darf diese Leistungen nicht als Begünstigung einer besondern Berufsklasse darstellen; denn ein solcher Verlust trifft sämtliche Bürger, so wie die Äufnung des Landesvermögens allen mehr oder weniger zu gute kommt.

Auch wenn unsere Landwirtschaft kapitalkräftiger wäre, als sie es ist, und wenn es mit der fachlichen Ausbildung besser stände, als dies der Fall, wäre unter den obwaltenden Verhältnissen das staatliche Eingreifen voll gerechtfertigt.

Die vorstehende Tabelle giebt nicht ganz sichere Anhaltspunkte über die finanzielle Tragweite unseres Beschlusses; immerhin haben wir Grund, anzunehmen, daß die Summe von Fr. 500,000 als Beitrag des Bundes nicht wird überschritten werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Maßnahmen des Bundes gegen die Futternot.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
6. Dezember 1893,

beschließt:

- I. Der Bundesrat wird bevollmächtigt:
1. den Kantonen 50 % derjenigen Kosten und Ausgaben aus der Bundeskasse zurückzuvergüten, die ihnen durch Ermäßigung der Futterpreise, durch Übernahme von Transportkosten und von Kosten der Geldbeschaffung zu gunsten bedürftiger Landwirte erwachsen;
2. für Mais in Körnern die in der Bekanntmachung des Zolldepartementes vom 25. Mai laufenden Jahres aufgestellten Bedingungen unverändert fortbestehen zu lassen;
3. für Futtermehl und andere Futtermittel, die an die Adresse der Kantonsregierungen gesandt werden, den Einfuhrzoll unter den ihm geeignet scheinenden Bedingungen und Einschränkungen ebenfalls zurückzuvergüten.

II. Die Kantonsregierungen haben dem Bunde gegenüber die Garantie zu übernehmen, daß die Rückerstattung nur solchen Bezügen zu gute kommt, die für Linderung der Futternot bestimmt sind.

III. Zur weitem Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung der Zollrückvergütungen wird festgesetzt, daß diese nur für solche Sendungen bewilligt werden können, die bis spätestens Ende Februar 1894 zur Einfuhrverzollung gelangt sind.

IV. Dem Bundesrate wird der zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Kredit erteilt.

V. Dieser Beschluß tritt, als dringlich und nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

VI. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Maßnahmen des Bundes gegen die Futternot. (Vom 6. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1893
Date	
Data	
Seite	423-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 401

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.